

Gemeindeverwaltung Arnsdorf
Bahnhofstraße 15 - 17
01477 Arnsdorf



Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: 631.621

Radeberg, den 26.11.2025

1. Änderung der "Satzung der Gemeinde Ullersdorf über die Abrundung des Ortes um die Außenbereichsflurstücke 356 - 370", Ergänzung von FlSt. 371, 372 Gemarkung Ullersdorf entsprechend Beschluss SR106-2024 vom 02.04.2024, Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich im Parallelverfahren

- frühzeitige Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB, Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB und Information der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 33 Abs. 2 SächsNatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass der Stadtrat der Stadt Radeberg in seiner Sitzung am 29.10.2025 mit Beschluss SR072-2025 folgenden Beschluss gefasst hat:

1. Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Großen Kreisstadt Radeberg für die Flurstücke 371 und 372 Gemarkung Ullersdorf von „private oder öffentliche Grünfläche“ in „Wohnbaufläche“ wird beschlossen.
2. Die Aufstellung der 1. Änderung der "Satzung der Gemeinde Ullersdorf über die Abrundung des Ortes um die Außenbereichsflurstücke 356 - 370", Ergänzung von FlSt. 371 und 372 Gemarkung Ullersdorf entsprechend Beschluss SR106-2024 vom 02.04.2024, wird beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen Städtebaulichen Vertrag abzuschließen, der die Übernahme aller durch diese Änderungsplanungen gemäß Beschlusspunkte 1 und 2 entstehenden Kosten (Planungskosten, eventuell Kosten zusätzlicher Erschließung, Kosten für erforderliche Ausgleichsmaßnahmen, Kopier- und Portokosten u.s.w.) zum Inhalt hat.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Beschluss ortsüblich bekannt zu geben und die Offenlage gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchzuführen.

Wir möchten Sie hiermit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichten und Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme nach den Bestimmungen von § 4 Abs. 1 BauGB, bzw. § 2 Abs. 2 BauGB geben. Auf Grundlage von § 33 Abs. 2 SächsNatSchG möchten wir hiermit die anerkannten Naturschutzvereinigungen des Landes Sachsen über die Aufstellung der Planung und die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BauGB informieren.

Es das Verfahren nach § 13 BauGB (Baugesetzbuch) angewendet. Wir möchten darauf hinweisen, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird und § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bitte teilen Sie uns mit, ob es besondere Belange Ihres Aufgabenbereiches gibt, die wir bei dieser Planung berücksichtigen sollen. Sollte es Medienbestand Ihres Versorgungsbereiches im Geltungsbereich geben, bitten wir Sie, uns einen Auszug aus den Bestandsplänen zu übermitteln.

Wir bitten Sie, uns Ihre Anregungen / Hinweise und Bedenken zu dieser Planung **bis spätestens 23.12.2025** mitzuteilen.

Die Planunterlagen können im Internet auf der homepage der Stadt Radeberg unter www.radeberg.de / Politik & Ortsrecht / Offenlage Bauleitplanung sowie im Beteiligungsportal des Landes Sachsen unter www.bauleitplanung.sachsen.de eingesehen werden.

Wir weisen darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Höhme
Oberbürgermeister